OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604099/3/MS

Datum:
Linz, 26. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des L-R D, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14. August 2020, GZ: BHFR/920060011674/20, betreffend die Zurückweisung des Einspruches als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. August 2020, GZ: BHFR/920060011674/20 wurde der Einspruch des L-R D (im Folgenden: Beschwerdeführer) als verspätet zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Strafverfügung vom 29. Juni 2020 sei dem Beschwerdeführer am 2. Juli 2020 mittels Hinterlegung zugestellt worden und habe an diesem Tag die zweiwöchige Einspruchsfrist begonnen und habe diese am 16. Juli 2020 geendet. Der Beschwerdeführer habe den Einspruch am 20. Juli 2020 zur Post gegeben, was außerhalb der zur Verfügung stehenden Frist gelegen sei, wodurch der Einspruch als verspätet zurückzuweisen gewesen sei.

Mit E-Mail-Eingabe vom 27. August 2020 ersuchte der Beschwerdeführer um Strafminderung und anschließend um eine Ratenvereinbarung.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2020 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ergab:
Mit Strafverfügung vom 29. Juni 2020, GZ: BHFR/920060011674/20, wurden über den Beschwerdeführer infolge der Übertretung 1. des § 4 Abs. 1 lit. a StVO und 2. des § 4 Abs. 5 StVO Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt und ein Kostenbeitrag vorgeschrieben.

Diese Strafverfügung konnte dem Beschwerdeführer am 2. Juli 2020 nicht persönlich zugestellt werden und wurde daher hinterlegt.
Der Beschwerdeführer behob das behördliche Schriftstück (ggst. Strafverfügung) am 7. Juli 2020.

Der Einspruch gegen die Strafverfügung wurde am 20. Juli 2020 zur Post gegeben.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 14. August 2020 wurde der Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht, dass seine Beschwerde offensichtlich verspätet eingebracht worden war und daher zurückzuweisen sein würde. Dem Beschwerdeführer wurde Gelegenheit gegeben sich hierzu binnen zwei Wochen, ab Zustellung des Schreibens, zu äußern.

Mit gleichem Datum erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid, ohne dass die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme abgewartet worden wäre.

Das Schreiben und/oder der Bescheid (beide vom 14. August 2020) konnte/n dem Beschwerdeführer am 19. August 2020 nicht persönlich zugestellt werden und wurde daher mit Beginn dieses Tages hinterlegt und vom Beschwerdeführer am 25. August 2020 übernommen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Der Beschwerdeführer beantragt in seiner E-Mail-Eingabe vom 27. August 2020 Strafminderung, was als Rechtsmittel gegen die Strafhöhe zu interpretieren ist. Dass der Beschwerdeführer in seiner E-Mail nicht dezidiert angeführt hatte, er wolle Beschwerde erheben, schadet nicht, da sinngemäß herauszulesen ist, dass er weniger Strafe und den Strafbetrag in Raten bezahlen möchte.

Bemerkenswert ist vorliegend, dass sowohl der von der Behörde an den Beschwerdeführer gerichtete Verspätungsvorhalt als auch der hier bekämpfte Bescheid mit 14. August 2020 datiert waren und damit die belangte Behörde dem Beschwerdeführer jede Möglichkeit genommen hat, darzulegen, ob er im Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung sich regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten hat oder nicht und sollte letzteres der Fall sein, er auch keine Möglichkeit hatte, seine Abwesenheit durch die Vorlage von entsprechenden Beweismitteln glaubhaft zu machen.
Die belangte Behörde hat es damit entgegen den Vorgaben des § 13 Abs. 3 ZustellG unterlassen zu klären, ob ein etwaiger Zustellmangel vorliegt.

Dem Beschwerdeführer wurde daher mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14. Dezember 2020 Gelegenheit gegeben, darzulegen, ob er sich im Zeitpunkt der Zustellung des Straferkenntnisses regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten hat und wenn das nicht der Fall war, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entsprechende Belege zur Glaubhaftmachung seiner Abwesenheit vorzulegen. Hierfür wurde dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist eingeräumt.

Der Beschwerdeführer gab hierzu keine Stellungnahme ab.

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG (iVm § 24 VStG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

§ 17 Zustellgesetz lautet wie folgt:
„(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.“

Die Strafverfügung wurde am 2. Juli 2020 hinterlegt und beginnt somit an diesem Tag die zweiwöchige Frist für die Abholung des Schriftstückes zu laufen und gilt in weiterer Folge das Schriftstück, ggst. die Strafverfügung, als zugestellt, sofern sich nicht ergibt, dass der Empfänger aufgrund seiner Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis nehmen konnte.

Da der Verspätungsvorhalt, mit dem dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben worden war, eine allfällige Abwesenheit von der Abgabestelle im Hinterlegungszeitpunkt bekannt zu geben und durch entsprechende Nachweise

glaubhaft zu machen, unbeantwortet blieb, ist davon auszugehen, dass die Strafverfügung mit 2. Juli 2020 zugestellt worden ist und ist somit der dagegen mit E-Mail vom 20. Juli 2020 bei der belangten Behörde eingebrachte Einspruch außerhalb der hierfür zur Verfügung stehenden Frist eingebracht worden und ist somit als verspätet zu werten und war somit von der belangten Behörde zurückzuweisen.

Die gegen die zurückweisende Entscheidung eingebrachte Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen und somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß